

# Nutzungsordnung für die Wetterschutzhütte mit Außengelände

Die Anlage wurde überwiegend aus Mitteln der Winzerbetriebe als Wetterschutzhütte errichtet. Wegen der besonderen Lage ist die Anlage auch ein gerne angenommener Rastplatz für Wanderer.

Darüber hinaus darf die Anlage nach vorheriger Anmeldung bei der Ortsgemeinde (Ortsbürgermeister Ruckstuhl Tel.06349 5910, Ortsbeigeordnete Weber, Tel. 06349 929690 oder Ortsbeigeordneter Huth, Tel. 06349 7799) für Veranstaltungen unter den nachfolgenden Bedingungen genutzt werden:

1. Die Ortsgemeinde Heuchelheim-Klingen stellt vollgeschäftsfähigen Personen, Vereinen und Organisationen die Wetterschutzhütte zur Verfügung.
2. Der Nutzungsantrag ist mindestens 1 Woche vor der Veranstaltung bei der Ortsgemeinde zu stellen und die Nutzungsgebühr im Voraus zu entrichten.
3. Die Benutzung erstreckt sich in der Regel auf 24 Stunden mit Beginn um 12:00 Uhr am Veranstaltungstag und Ende um 12:00 Uhr am Folgetag.
4. Das Hausrecht an der Wetterschutzhütte und dem Außengelände steht der Ortsgemeinde zu. Den Weisungen und Auflagen der Ortsgemeinde und deren Beauftragten ist Folge zu leisten.
5. Die Verantwortung für die Durchführung von Veranstaltungen obliegt demjenigen, dem die Wetterschutzhütte namentlich überlassen worden ist (Nutzungsberechtigter). Dieser hat die Anlage und die Einrichtung vor und nach Gebrauch zu überprüfen und festgestellte Mängel und Schäden unverzüglich der Ortsgemeinde zu melden. Der Nutzungsberechtigte haftet gegenüber der Ortsgemeinde für alle Schäden sowie für die Sicherheit und Ordnung an und in der Wetterschutzhütte und auf dem Außengelände.
6. Die Reinigungspflicht während und nach der Veranstaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten. Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf die gesamte Wetterschutzhütte und die Freiflächen; der angefallene Müll ist unverzüglich und auf eigene Kosten zu entsorgen.
7. Das Anlegen von Feuerstellen ist nur außerhalb der Überdachung in den besonders hergerichteten Flächen und nur in mitzubringenden Feuerwannen erlaubt.
8. Um Beeinträchtigung für Mensch, Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten, dürfen Musikanlagen nur in angemessener Lautstärke betrieben werden.
9. Benutzer und Gruppen, die gegen diese Bestimmungen handeln oder den von der Ortsgemeinde oder deren Beauftragten getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, können verwahrt und von der Anlage verwiesen werden.
10. Mit der Inanspruchnahme der Wetterschutzhütte erkennen die zur Nutzung berechtigten Personen und Gruppen die Nutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an. Ebenfalls Bestandteil dieser Nutzungsordnung sind die Anweisungen des Beauftragten der Ortsgemeinde bei der Übergabe.

Die Nutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Heuchelheim-Klingen, den 25.02.2010

  
Ruckstuhl  
Ortsbürgermeister

